

Verkündet
am 26. Mai 1955

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit
des Rechtsanwalts Dr. Gustav M [REDACTED], Mü [REDACTED]
Westf., S [REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesfinanzminister und den Bundesjustizminister, die-
ser vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten in Mü [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Mai 1955 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft
und Dr. Wolany für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom
29. Oktober 1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat zwei ihm gehörige Mietwohnhäuser in Münster, die zu 40 - 50 % bombenbeschädigt waren, vor der Währungsumstellung soweit instandgesetzt, dass der Schadensgrad am 21. Juni 1948 weniger als 30 % betrug. Demzufolge steht dem Kläger gemäss § 47 des Lastenausgleichsgesetzes (vom 14. August 1952 - BGBl I 446 -) - LAG - keine Ermässigung auf die Lastenausgleichsabgabe zu. Nach Ankündigung von Vollstreckungsmassnahmen seitens des Finanzamts hat er seit längerer Zeit vielmehr vierteljährlich 280 DM Soforthilfe- und Lastenausgleichsabgaben gezahlt.

Der Kläger hat dazu vorgetragen: Das Lastenausgleichsgesetz habe einen "verbrecherischen Ungerechtigkeitsgehalt", insbesondere deshalb, weil es diejenigen, die selbst bis zu 30 % kriegsgeschädigt seien, in derselben Höhe wie die Nichtgeschädigten zu Abgaben heranziehe, und sei deshalb zumindest teilweise nichtig. Durch den Erlass dieses ungerechten Gesetzes hätten die Bundestagsabgeordneten, die diesem Gesetz zur Annahme verholfen hätten, ihre Amtspflichten - auch ihm, dem Kläger, gegenüber - verletzt. Ferner liege eine die Beklagte zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung der Finanzorgane des Bundes darin, dass sie die ebenfalls ungerechten und daher ungültigen Bestimmungen des Soforthilfegesetzes (vom 8. August 1949 - WiGBI 1949, 205 -) - SHG - zur Anwendung gebracht hätten.

Wegen dieser angeblichen Amtspflichtverletzungen verlangt der Kläger mit der vorliegenden Klage von der Beklagten Schadensersatz in Höhe eines Teilbetrags von 100 DM. Hilfsweise verlangt er diesen Betrag als Ent eignungsentschädigung mit der Begründung, dass die

- 3 -

Nichtbeseitigung der Preisbindung für Altmietwohnungen, durch die er monatlich um mehrere hundert Mark geschädigt werde, eine Enteignung darstelle.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, dass für sie der ordentliche Rechtsweg nicht gegeben sei.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und dazu ausgeführt, dass der Rechtsweg vor den Zivilgerichten zwar gegeben, die Klage aber unbegründet sei.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger leitet Amtshaftungsansprüche einmal aus dem Erlass des Lastenausgleichsgesetzes (Amtspflichtverletzung der Gesetzgebungsorgane) und zum anderen aus der Anwendung des Soforthilfegesetzes (Amtspflichtverletzung der "Finanzorgane des Bundes") her. Er stützt seine vermeintlichen Ansprüche mithin auf völlig verschiedene Tatbestände und macht insoweit daher auch verschiedene Ansprüche geltend. Er hätte deshalb, wenn er nur einen Teilbetrag seines angeblichen Gesamtschadens klageweise verlangen wollte, die Klagesumme entweder ziffernmässig auf die einzelnen Ansprüche verteilen oder - wie er es bei dem Entschädigungsanspruch aus Enteignung im Verhältnis zu den Amtshaftungsansprüchen getan hat - auch die beiden selbständigen Amtshaftungsansprüche dadurch in ein Abhängig-



keitsverhältnis zueinander bringen müssen, dass er den einen als Haupt- und den anderen als Hilfsanspruch geltend machte (vgl MDR 1953, 164; BGHZ 11, 193 ff). Der aufgezeigte Verfahrensmangel kann jedoch zumindest dann, wenn - wie hier - die einzelnen Ansprüche als solche nach Grund und Betrag (wenigstens bis zur Höhe der Klagesumme) eindeutig bestimmt sind, nach den Ausführungen in BGHZ 11, 193 noch in der Revisionsinstanz behoben werden. Daher kann nunmehr - nachdem der Kläger auf Anregung des Senats die notwendige Klarstellung seines Klageantrages nachgeholt und erklärt hat, dass er den auf Amtspflichtverletzung der Gesetzgebungsorgane gestützten Anspruch als Hauptanspruch und den auf Amtspflichtverletzung der "Finanzorgane des Bundes" gestützten als Hilfsanspruch geltend machen wolle - nichts Entscheidendes mehr gegen den Kläger aus der Vorschrift des § 253 ZPO hergeleitet werden.

II.

In dem Rechtsstreit, der schon früher zwischen den Parteien geschwebt hat, hat der Senat in seinem Urteil vom 16. November 1953 - III ZR 158/52 - (insoweit in NJW 1954, 150 und JZ 1954, 325 nicht abgedruckt) bereits im einzelnen ausgeführt: Soweit der Kläger Ersatz geleisteter Soforthilfeabgaben begehre, mache er einen öffentlich-rechtlichen Anspruch geltend, für den der Rechtsweg vor den Zivilgerichten ausgeschlossen sei. Gemäss § 21 SHG sei die Reichsabgabenordnung (RAbgO) im Rahmen des Soforthilfegesetzes entsprechend anzuwenden und nach § 242 RAbgO sei der Rechtsweg vor den Zivilgerichten auch für die Rückforderung von Steuern und sonstigen Leistungen ausgeschlossen. Damit sei auch die Frage, ob die Heranziehung zu einer Steuer gesetzmässig sei, der Zivilge-

richtsbarkeit entzogen. Über diese Frage hätten allein die besonders eingerichteten Steuergerichte zu entscheiden, deren Anrufung zur Entscheidung über die Heranziehung zur Soforthilfeabgabe und über die Rückerstattung einer gezahlten Soforthilfeabgabe durch §§ 20, 21 SHG gewährleistet worden sei. Auch mit der Begründung, dass der Kläger das Soforthilfegesetz für nichtig halte und sich daher nicht der in ihm vorgesehenen Rechtsmittel bedienen könne, könne die Zuständigkeit der Finanzgerichte nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr seien diese Gerichte, soweit nicht eine abweichende gesetzliche Regelung eingreife, auch für den Streit zuständig, ob das ihre Zuständigkeit begründende Gesetz gültig sei und ob und welche Rechtswirkungen es zeitige. Der durch § 242 RAbgO verschlossene Rechtsweg vor den Zivilgerichten werde daher auch nicht durch Art 19 Abs 4 GrundG eröffnet.

Diese Ausführungen, an denen der Senat auch in der vorliegenden Sache festhält, gelten entsprechend, soweit der Kläger sich gegen die Heranziehung zu Lastenausgleichsabgaben wendet und Rückzahlung der geleisteten Abgaben verlangt. Die nach dem Lastenausgleichsgesetz zu zahlende Vermögensabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe, für die gemäss § 3 RAbgO in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1953 (BGBl I, 511) ebenfalls die Reichsabgabenordnung gilt.

Die Zuständigkeit der Zivilgerichte kann von dem Kläger auch nicht damit begründet werden, dass er seinen Anspruch ausdrücklich auf § 839 BGB (in Verbindung mit Art 34 GrundG) stützt. Zwar ist für die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von Bedeutung, ob die von dem Kläger aufgestellten tatsächlichen Behauptungen richtig sind oder nicht. Jedoch kommt es hinsichtlich

der rechtlichen Beurteilung des Klageanspruchs entscheidend nicht auf die Auffassung des Klägers, sondern allein auf die wahre Natur des Klageanspruchs an. Dementsprechend hat der Senat in der erwähnten Entscheidung vom 16. November 1953 an dem vom Reichsgericht (RGZ 146, 257 ff u.a.) aufgestellten Grundsatz festgehalten, dass der Rechtsweg vor den Zivilgerichten auch bei einer Klagebegründung aus § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 WeimVerf (jetzt Art 34 GrundG) dann nicht eröffnet ist, wenn es dem Kläger trotz des äusseren Gewandes einer Amtshaftungsklage in Wahrheit nur darum geht, Steuerbeträge zurückzuverlangen. Das ist hier der Fall, erklärt der Kläger doch selbst ausdrücklich in der Klageschrift, dass er "Schadensersatz in der Form der Rückzahlung von 100 DM der erzwungenen ungerechten Abgaben verlange". Es geht ihm mithin entscheidend nicht um Schadensersatz wegen einer schuldhaften Verletzung von ihm gegenüber bestehenden Amtspflichten, sondern um die Frage, ob er zu Recht oder zu Unrecht zu den in Rede stehenden Abgaben herangezogen worden ist. Aus diesem Grunde kann der Rechtsweg vor den Zivilgerichten auch nicht dadurch eröffnet werden, dass der Kläger seinen Hauptanspruch nunmehr auch auf die Bestimmungen der §§ 89, 31, 831 BGB gründen will.

Erweist sich sonach die Klage, soweit sie die Amtshaftungsansprüche (Hauptanspruch) betrifft, als unzulässig, bedarf es keines Eingehens mehr auf die Rüge der Revision, dass das Berufungsgericht zu Unrecht das Vorbringen des Klägers dahin, dass auch der Bundespräsident sich einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht habe, als unzulässige Klageänderung unberücksichtigt gelassen habe. Ebenso kann offen bleiben, ob die Beklagte hinsichtlich der Geltendmachung der zur Erörterung stehenden Ansprüche richtig gesetzlich vertreten ist.

Einer Verweisung der Sache gemäss § 81 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 an ein Finanzgericht (vgl dazu die Entscheidung des V. Zivilsenats des BGH in NJW 1955, 501 = DÖV 1955, 307) bedurfte es hier nicht, da der Kläger vor dem Senat ausdrücklich erklärt hat, dass er eine abschliessende Entscheidung des Bundesgerichtshofs und keinesfalls eine Verweisung der Sache an ein anderes Gericht wünsche. Wenn auch die Verweisung auf Grund der genannten Vorschrift ohne Parteiantrag zu erfolgen hat, so kann eine derartige Verweisung doch nicht gegen den ausdrücklich erklärten Willen der klagenden Partei ausgesprochen werden.

III.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung weiter ausdrücklich erklärt, dass er das Berufungsurteil insoweit, als der aus dem Gesichtspunkt der Enteignungsentschädigung geltend gemachte Hilfsanspruch abgewiesen worden ist, nicht zur Nachprüfung durch das Revisionsgericht stelle. Bereits aus diesem Grunde war daher auf diesen Anspruch nicht mehr einzugehen.

Der Revision musste nach alledem der Erfolg versagt bleiben und der Kläger gemäss § 97 ZPO mit den Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels belastet werden.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany